

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 5

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-Auskünfte

O. Sch. in Zürich. Bei einer Diskussion über die AHV in unserer Betriebsgruppe waren wir uns über den Unterschied zwischen Vollrenten und Teilrenten nicht ganz klar. Können Sie uns Aufschluss geben?

1. **Vollrenten** erhalten Versicherte, deren Jahrgang während mindestens 20 vollen Jahren der Beitragspflicht unterstellt war, oder deren Witwen; ferner alle Waisen solcher Versicherter, die während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet haben.

2. **Teilrenten** erhalten Versicherte, deren Jahrgang während mindestens eines vollen Jahres, aber während weniger als 20 vollen Jahren, der Beitragspflicht unterstellt war sowie deren Witwen.

Heute kommen demnach an Bezüger von Alters- oder Witwenrenten noch keine Vollrenten zur Ausrichtung. Vollrenten werden erstmals diejenigen Bezüger von Alters- und Witwenrenten erhalten, die nach dem 31. Dezember 1968 rentenberechtigt werden und der Beitragspflicht seit Inkrafttreten der AHV am 1. Januar 1948 unterstellt waren.

3. Die Rente wird auf Grund des geleisteten durchschnittlichen Jahresbeitrages berechnet. Dieser wird ermittelt, indem alle bis zur Entstehung des Rentenanspruches geleisteten Jahresbeiträge zusammengezählt und durch die Anzahl Jahre geteilt werden, während welcher der Versicherte seit dem ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres Beiträge bezahlt hat. Die Zeit der Vollendung des 20. Altersjahrs und die nach Entstehung des Rentenanspruchs entrichteten Beiträge bleiben unberücksichtigt. Ausgegangen wird immer von der einfachen Altersrente.

4. Die **volle einfache Altersrente** besteht aus einem festen Rententeil von Fr. 300.— und einem veränderlichen Rententeil, der sich nach dem durchschnittlichen Jahresbeitrag bemisst. Der veränderliche Rententeil wird berechnet, indem der Beitrag bis Fr. 150.— mit sechs, der Fr. 150.— übersteigende Betrag noch mit zwei vervielfacht wird. Nehmen wir an, der durchschnittliche

Jahresbeitrag mache Fr. 240.— aus, so ergibt sich folgende Rechnung:

	Fr.
a) Fester Rententeil . . .	300.—
b) $6 \times$ Fr. 150.— . . .	900.—
c) $2 \times$ Fr. 90.— (Differenz zw. Fr. 150.— + 240.—) . . .	180.—
Volle einfache Altersrente	1380.—

Die volle einfache Altersrente beträgt mindestens Fr. 480.— und höchstens Fr. 1500.—. Die volle Ehepaar-Altersrente beträgt immer 160 Prozent der einfachen Altersrente, mindestens Franken 770.— und höchstens Fr. 2400.— im Jahr.

5. Der Berechnung der **Teilrente** wird immer die ermittelte Vollrente zu grunde gelegt. Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis zu Fr. 75.— ist die Teilrente gleich der Vollrente. Uebersteigt der durchschnittliche Jahresbeitrag Fr. 75.—, so setzt sich die Teilrente zusammen aus dem diesem Beitrag entsprechenden Grundbetrag und einem Zuschlag für jedes volle Beitragsjahr von einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen dem Grundbetrag und der Vollrente. Bleiben wir beim obigen Beispiel und nehmen wir an, es seien drei volle Jahresbeiträge (1948—1950) geleistet worden, so ergibt sich folgende Berechnung:

	Fr.	Fr.
Vollrente	1380.—	
Grundbetrag	750.—	750.—
Unterschied	630.—	
$\frac{3}{20}$ von Fr. 630.— (aufgerundet)		95.—
Einfache Teil-Altersrente . . .	845.—	
Ehepaar-Altersrente: 160 Prozent von Fr. 845.— . . .		1352.—

6. Wenn ein Versicherter die Beiträge während einer geringeren Zahl von Jahren entrichtet, als sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt war, so wird seine Rente gekürzt. Ausgenommen von dieser Kürzung sind die Waisenrenten. Ausländern, deren Heimatstaat den Schweizer Bürgern nicht dem AHVG ungefähr gleichwertige Vorteile bietet, werden die ordentlichen Renten (anderslautende zwischenstaatliche Abmilderungen vorbehalten) um einen Drittel gekürzt.